

LAG SB NRW Neubrückenstr. 12-14 48143 Münster

Landesarbeitsgemeinschaft

Selbsthilfe Behinderter e.V.

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn Ulrich Schmidt
Referat I.1.E 1
Platz des Landtags



Vereinigung der
Selbsthilfeverbände
behinderter und
chronisch kranker Menschen
und ihrer Angehörigen
in Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

06.10.97
AZ: K 5 - 1

Betr.: LT Drucksache 12/2340 vom 01.09.97
Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und
Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Neubrückenstr. 12-14
48143 Münster

Telefon
0251/43400

Telefax
0251/519051

Stadtparkasse
Münster
Konto-Nr. 297 580
BLZ 400 501 50

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 18. September 1997 ist die LAG SB NRW aufgefordert
worden, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, und zwar zu Artikel
5 des Gesetzesentwurfs (Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose).

Geschäftsführender
Vorstand

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Prof. Dr. Dr. h.c.
Klaus Heyland
Stellvertr.
Vorsitzender

Karl-Heinz Hahne
Schatzmeister

Dr. Diether Bischoff
Schriftführer

Heinz-Günter Gronemey
Für kleine Verbände

Da gleichzeitig mit der LAG SB deren Mitgliedsverbände, die
Blindenvereine, die Fördergemeinschaft für Taubblinde und der
Landesverband der Gehörlosen zur Anhörung eingeladen sind, verzichten
wir in diesem Punkt auf eine eigene Stellungnahme und verweisen auf die
Schreiben der o.g. Verbände.

Aus für uns unerklärlichen Gründen ist eine Anhörung der LAG SB zu
weiteren Artikelgesetzen nicht vorgesehen, obwohl die Interessen
behinderter und chronisch kranker Menschen gerade im Artikel 3 (Gesetz
über den Öffentlichen Gesundheitsdienst) und jene behinderter
Schülerinnen und Schüler im Artikel 6 (Gesetz zur Änderung des
Schulfinanzgesetzes) besonders berührt sind.

Wir möchten deshalb die Gelegenheit nutzen, um zu den o.g. Artikeln
Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 3 - Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

§ 3 Zusammenarbeit und Koordination

*Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit den anderen an der
gesundheitlichen Versorgung Beteiligten, insbesondere mit den Trägern
medizinisch-sozialer Einrichtungen, den Kostenträgern und den
Selbsthilfegruppen, zusammen.*

Selbsthilfegruppen und -vereine in den Kreisen, Städten und Gemeinden, d.h. die Untergliederungen unserer Landesverbände und informelle (autonome) Gruppen sind die Repräsentanten der Behinderten-Selbsthilfe vor Ort. Aus unserer Sicht ist es wichtig, daß, unter dem Aspekt der Selbstbestimmung, Betroffene vor Ort direkt angesprochen werden, ohne daß die traditionelle Fürsprecherrolle von Wohlfahrtsverbänden in Anspruch genommen wird. In den meisten Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens existieren **Arbeitsgemeinschaften der Behinderten-Selbsthilfe**. Diese Arbeitsgemeinschaften sollten als Ansprechpartner im Gesetz genannt werden und nicht irgendwelche Selbsthilfegruppen, die z.T. ein zeitlich sehr begrenztes Dasein fristen.

Zu § 7 Grundsatz

- (3) *Das Gesundheitsamt soll die Arbeit der im Gesundheitsbereich tätigen Selbsthilfegruppen fördern. Es kann Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen einrichten.*

Die LAG SB begrüßt das Engagement der Gesundheitsämter im Bereich der Selbsthilfe. Die Aufgabenerweiterung im Sinne einer Öffnung gegenüber den in der Selbsthilfe Tätigen kann zu einer Stärkung der Selbsthilfe vor Ort beitragen. Die Wandlung von Gesundheitsämtern hin zu Gesundheitshäusern, die Betroffenen die Möglichkeit der Begegnung und des Austausches bieten, schafft die materiellen Voraussetzungen für eine solide und dauerhafte Arbeit von Selbsthilfegruppen und -vereinen.

Zu § 15 Besondere Beratungsangebote

- (1) *Das Gesundheitsamt sorgt bei besonders häufigen und schwerwiegenden Krankheiten und bei Behinderungen für ein Beratungsangebot für die Betroffenen und deren Angehörigen.*

Das Beratungsangebot für Betroffene ist umfangreich und unübersichtlich. Es wird auch dadurch nicht wesentlich in seiner Qualität verbessert, daß die Gesundheitsämter weitere Beratungsangebote vorhalten. Seit Jahren machen die LAG SB und andere Verbände der Behinderten-Selbsthilfe darauf aufmerksam, daß zum einen die Verknüpfung der verschiedenen Beratungsangebote nicht funktioniert und zum anderen Betroffene zu wenig in das System der Beratung mit einbezogen werden. Ideal wäre nach unserer Ansicht eine von Trägerinteressen und Leistungserbringern unabhängige Beratung von Betroffenen für Betroffene.

Zu § 26 Landesgesundheitskonferenz

- (1) *Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft die Landesgesundheitskonferenz ein. Dieser gehören insbesondere Vertreter der Sozialversicherungsträger, der verfaßten Ärzteschaft, der Apotheker, der Krankenhausgesellschaft, der freien Wohlfahrtsverbände, der Landschaftsverbände, der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und der kommunalen Spitzenverbände des Landes an.*

In Analogie zur Besetzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz (§ 24) fordert die LAG SB, einen Repräsentanten der Behinderten-Selbsthilfe mit in den Kreis der Landesgesundheitskonferenz aufzunehmen. Es scheint uns unerläßlich, daß Betroffene neben den Vertretern von Einrichtungen und Standesorganisationen die Möglichkeit der Mitsprache und Mitbestimmung bei „gesundheitspolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung“ erhalten.

Zu Artikel 6 Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

2. § 7 wird wie folgt geändert:

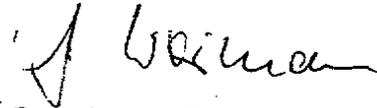
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„ (1) Schülerfahrtkosten“

Als Elternverband für die Schulform Sonderschule und zuständig für die schulische Integration behinderter Kinder lehnt die LAG SB einen Eigenanteil an den Schülerfahrtkosten von 20,00 DM für das erste und 10,00 DM für das zweite Kind pro Monat ab. Familien mit behinderten Kindern sind ohnehin mehr als andere Familien materiell und psychisch belastet. Jede weitere finanzielle Belastung stellt eine unzumutbare Härte für die betroffenen Familien dar.

Darüber hinaus halten wir es nicht für sinnvoll, den Stadtwerken die bisherige indirekte „Subventionierung“ zu streichen, da die ohnehin finanziell empfindlichen Verkehrssysteme weiter an Stabilität verlieren würden.

Mit freundlichen Grüßen



Geesken Wörmann
(Vorsitzende)



Dr. Willibert Strunz
(Geschäftsführer)